

Amtsblatt

Nummer 19
71. Jahrgang
Montag, 4. Mai 2015
Einzelpreis 1,40 €

Umlegung „Holzgartenstraße-Süd“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den Teilabschnitt 7 des Umlegungsgebietes (Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt 7 des Umlegungsgebietes Holzgartenstraße-Süd auf Grund des Beschlusses vom 23. Oktober 2014 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Für den Teilabschnitt 7, der den Bereich der bebauten Grundstücke Holzgartenstraße 62 östlich des Einmündungsbereichs Naabstraße/Holzgartenstraße mit den Einlagegrundstücken Flst.Nr. 185/21, 185/22, 208, 208/4, 222/9 und 222/10 Gmkg. Reinhausen umfasst, ist der Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB am 21. April 2015 unanfechtbar geworden.

Der Neuzustand des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord.Nr. 2 Teil 4, 47, 48 Teil 1, 48 Teil 2, 48/1 und 48/2 vollständig in Kraft.

Den betroffenen Eigentümern der Grundstücke im Bereich des Umlegungsplans für den Teilabschnitt 7 der Umlegung sowie den von der Neuordnung betroffenen Rechtsinhabern wurde ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 14. Februar 2000 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt 7 des Umlegungsgebietes behandelten Grundstücken mit der vorgenannten Beschlussfassung über die

Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Aus dem aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen bestehenden Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Gebiets mit den neuen Grundstücksgrenzen gemäß § 55 BauGB dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt für die einzelnen Besitzstände die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestands mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der neue Grundstückszustand mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen wird damit gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getre-

ne Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer 3.056/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@Regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 22. April 2015

Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte Frau Annette Schiml und Herrn Nicolas Schiml mit Bescheid vom 22. April 2015 (Az. 00350/2015 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 118/24 der Gemarkung Großprüfung (Anwesen Roter-Brach-Weg 44). Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen, denn es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 27 wurden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für das Bauvorhaben verschiedenen Befreiungen erteilt:

Von der Festsetzung des Bebauungsplanes, wonach für bauliche Anlagen ein Bauraum vorgesehen ist, wurde eine Befreiung für die Überschreitung des festgesetzten Bauraumes durch die Terrassenüberdachung nach Osten erteilt.

Von der Festsetzung des Bebauungsplanes, wonach für die Garagen ein Bauraum vorgesehen ist, wurde eine Befreiung für die Errichtung der Doppelgarage in der nordöstlichen Grundstücksecke außerhalb des festgesetzten Bauraums erteilt.

Von der Festsetzung des Bebauungsplanes, wonach Dachgauben nur im inneren Drittel der Dachfläche mit einer Höhe von höchstens 1,10 m zulässig sind, wurde eine Befreiung für die Lage im inneren Drittel der Dachfläche und für die Überschreitung der Höhe der Dachgauben um jeweils 47 cm erteilt.

Von der Festsetzung des Bebauungsplanes, wonach Geschosshöhen im Untergeschoss von 2,50 m und im Erd- und Obergeschoss von 2,75 m vorzusehen sind, wurde eine Befreiung

für eine Überschreitung im Untergeschoss um 38 cm auf 2,88 m, im Erdgeschoss um 48 cm auf 3,23 m und im Obergeschoss um 23 cm auf 2,98 m erteilt.

Für die beantragte Fällung von Bäumen wurde die Genehmigung nach § 5 der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg mit dieser Baugenehmigung ersetzt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 22. April 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf

gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.053) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1638, wird empfohlen.

Regensburg, 23. April 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Aufsichtsratssitzung der Stadtbau-GmbH Regensburg

Am Mittwoch, 6. Mai 2015, findet die 1. Aufsichtsratssitzung 2015 der Stadtbau-GmbH Regensburg statt. Dabei werden unter anderem folgende Tagesordnungspunkte, die nicht der Ver-

schwiegenheitspflicht unterliegen, behandelt:

- Bauprogramm – Sachstandsbericht
- Instandhaltungsprogramm – Sachstandsbericht

- Mietpreisentwicklung 2007 bis 2014

Regensburg, den 20. April 2015

Öffentliche Ausschreibung

Die **Regensburger Badebetriebe GmbH**
Einkauf/Vergabestelle
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Telefon 0941 601-2171
Telefax 0941 601-2175
zu Hd. Frau Dagmar Büchl
E-Mail: ausschreibungen@rewag.de

beabsichtigt

Reinigungsarbeiten in der Continental Arena

zu vergeben.

Die Reinigungsarbeiten umfassen die Unterhaltsreinigung in Büros, die Reinigung nach Spieltagen sowie die Reinigung nach Drittveranstaltungen.

Teilnahmebedingungen:

Nachweis zum Meisterbetrieb mit Angabe der Anzahl an Mitarbeitern. Angaben zu gleichwertigen Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren mit Referenzen.

Angabe zum Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 19. Mai 2015

Vertragsbeginn: 1. Juli 2015

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen unter ausschreibungen@rewag.de

Regensburger Badebetriebe GmbH

I. A. Dagmar Büchl

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**,
Johanna-Dachs-Straße 81,
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181,
Fax 0941/7961-112,
E-Mail: ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de,
beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgendes Gewerk zu vergeben:

Bauvorhaben in Regensburg:
IQ Wohnquartiere Plato-Wild-Straße
(3. BA) – Neubau von 53 WE

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:
Fliesenarbeiten

Submission: 21. Mai 2015

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 24. April 2015

Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Straße 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

15 A 074 – Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36 kV nach DIN 18382

15 A 079 – Elektroinstallation nach DIN 18382

15 A 080 – Straßenbauarbeiten nach DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Straße 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.